

Arrest (SchKG 271 ff.)



Arrest – Übersicht

- Grundlagen
- Voraussetzungen
- Bewilligungsverfahren
- Rechtsschutz
- Vollzug
- Prosequierung
- Haftung für Arrestschäden



Arrest – Grundlagen

- Begriff und Rechtsnatur
 - amtliche Beschlagnahmung von Vermögen des Schuldners → Vermögensarrest
 - vorsorgliche Massnahme zur Sicherung der Vollstreckung von Geldforderungen
- Rechtsgrundlagen
 - insb. SchKG 271 ff. (vgl. auch Vorbehalt in ZPO 269 a)
 - Sonderbestimmungen in anderen Gesetzen (z.B. BEG 14; Steuerrecht)
- Funktion
 - Grundsatz: reine Sicherungsfunktion, keine Privilegien in der Zwangsvollstreckung (SchKG 281 III)
 - aber: ex lege provisorische Teilnahme an Pfändung von Arrestgegenständen (SchKG 281 I) und Vorabbefriedigung der Verfahrenskosten (SchKG 281 II)
 - Begründung eines Betreibungsorts (SchKG 52)



- Überblick
 - Arrestforderung (SchKG 271 I Ingress, 271 II, 272 I 1)
 - Arrestgrund (SchKG 271 I 1–6, 272 I 2)
 - in der Schweiz belegener Vermögensgegenstand des Schuldners (SchKG 271 I Ingress, 272 I 3)
 - Voraussetzungen sind glaubhaft zu machen (SchKG 272 I)
 - ggf. Sicherheitsleistung (SchKG 273 I S. 2)



- Arrestforderung (SchKG 271 I Ingress, 272 I 1)
 - auf dem Betreibungsweg vollstreckbar
 - Anspruch auf Geldzahlung
 - Anspruch auf Sicherheitsleistung
 - fällig (Ausnahmen: SchKG 271 II)
 - nicht durch ein Pfand gedeckt
 - dann: Betreibung auf Pfandverwertung



- Arrestgrund: Überblick (SchKG 271 I 1–6, 272 I 2)
 - kein (fester) Wohnsitz (in der Schweiz oder im Ausland) (SchKG 271 I 1)
 - böswilliges Beiseiteschaffen von Vermögenswerten oder Flucht(-anstalten) (SchKG 271 I 2)
 - «Taschenarrest» bei Reisenden (SchKG 271 I 3)
 - «Ausländerarrest» (SchKG 271 I 4)
 - Verlustschein (SchKG 271 I 5)
 - definitiver Rechtsöffnungstitel (SchKG 271 I 6)



- Ausgewählte Arrestgründe (1): «Ausländerarrest» (SchKG 271 I 4)
 - kein Wohnsitz des Schuldners in der Schweiz
 - Spezialdomizil in der Schweiz nach SchKG 50 II schliesst Ausländerarrest nicht aus (OGer ZH, PS110160, ZR 111/2012 Nr. 55)
 - Subsidiarität gegenüber den anderen Arrestgründen
 - genügender Bezug zur Schweiz oder provisorischer Rechtsöffnungstitel
 - schweizerischer Wohnsitz des Gläubigers
 - IPR-Anknüpfungspunkte in der Schweiz
 - Geschäftstätigkeit in der Schweiz
 - Vermögenswert dauernd oder jedenfalls für eine gewisse Dauer in der Schweiz (BGE 112 III 47)



- Ausgewählte Arrestgründe (2): definitiver Rechtsöffnungstitel (SchKG 271 I 6)
 - vollstreckbarer gerichtlicher Entscheid oder gleichgestellter Titel (SchKG 80)
 - Hintergrund: Umsetzung von LugÜ-Vorgaben für einstweilige Massnahmen nach erstinstanzlicher Vollstreckbarerklärung
 - o in- und ausländische Titel; auch Schiedssprüche (BGE 139 III 135)
 - LugÜ-Titel und Nicht-LugÜ-Titel
 - bei ausländischen Titeln: inzidente Prüfung der Vollstreckbarkeit
 - > auch bei LugÜ-Titeln möglich (a.A. Botschaft, BBI 2009, 1821; 5A 697/2020*)
 - ggf. Verbindung von Arrestgesuch und Vollstreckbarerklärungsgesuch
 - Entscheid über die Vollstreckbarerklärung durch das Arrestgericht bei LugÜ-Titeln (SchKG 271 III)
 - bei Nicht-LugÜ-Titeln: gemeinsame sachliche Zuständigkeit nach kt. Recht erforderlich (ZPO 90 a)
 - zudem: kontradiktorische Ausgestaltung des Vollstreckbarerklärungsverfahrens beachten



- Arrestgegenstand in der Schweiz belegener Vermögensgegenstand des Schuldners
 - Vermögensbestandteil, der durch Zwangsverwertung an einen Dritten übertragen werden kann
 - Spezifizierung im Arrestgesuch kein Sucharrest
 - Gattungsarrest: Bezeichnung des Lageortes und der Person, welche die Vermögenswerte hält (BGE 142 III 291)
 - auch Gegenstände, die formell Dritten gehören, aber wirtschaftlich der Schuldnerin zustehen (BGE 126 III 95; 130 III 579)
 - Belegenheit
 - o bei körperlichen Sachen: grundsätzlich physischer Lageort
 - Forderungen: Wohnsitz des Arrestschuldners; subsidiär Wohnsitz des Drittschuldners (BGE 137 III 625, 140 III 512)
 - Besonderheiten bei Zweigniederlassungen



- Spezialfall «Staatenarrest» (Verarrestierung von Vermögenswerten fremder Staaten)
 - völkerrechtliche Schranken (Staatenimmunität)
 - Arrestforderung stammt aus nicht hoheitlicher T\u00e4tigkeit (Handeln «iure gestionis»)
 - o Arrestgegenstände sind nicht hoheitlichen Zwecken gewidmet
 - BGer: Erfordernis einer Binnenbeziehung als Voraussetzung der Gerichtsbarkeit
 - insb.: Rechtsverhältnis in der Schweiz begründet oder hier zu erfüllen (BGE 144 III 411)



Arrest – Bewilligungsverfahren

- Internationale und örtliche Zuständigkeit nach dem LugÜ
 - LugÜ-Hauptsachegerichtsstände
 - LugÜ 35 i.V.m. SchKG 272
 - bei titulierter Forderung: LugÜ 22.5 i.V.m. SchKG 272
- Internationale und örtliche Zuständigkeit nach nationalem Recht: SchKG 272
 - Gericht am Betreibungsort
 - Gericht am Lageort der Arrestgegenstände
- sachliche Zuständigkeit: kantonales Recht; ZH: Einzelgericht des Bezirksgerichts (GOG § 24 e)



Arrest – Bewilligungsverfahren

- Erstinstanzliches Arrestverfahren
 - Anwendbarkeit des summarischen Verfahrens (ZPO 251 a)
 - Arrestgesuch (schriftlich oder m\u00fcndlich) an das zust\u00e4ndige Arrestgericht (ZPO 252)
 - Beweismittel: nur Urkunden (ZPO 254 I; BGE 138 III 636)
 - Glaubhaftmachen von Arrestforderung, Arrestgrund und Arrestgegenstand
 - einseitiges Verfahren ohne Anhörung des Schuldners
 - o rechtliches Gehör für den Schuldner erst mit Arresteinsprache
 - möglich: Schutzschrift nach ZPO 270
 - Inhalt des Arrestbefehls: SchKG 274 II



- Rechtsmittel gegen Ablehnung des Arrests
 - Beschwerde nach ZPO (Art. 309 lit. b Ziff. 6 ZPO i.V.m. Art. 319 ZPO)
 - Zuständigkeit (ZH): Obergericht (GOG 48)
 - streitwertabhängig Beschwerde in Zivilsachen (BGG 72 ff.) oder subsidiäre Verfassungsbeschwerde (BGG 113 ff.) an das Bundesgericht
 - ➤ Rügen: nur Verletzung verfassungsmässiger Rechte (BGG 98)
 - Einbezug des Schuldners in das Beschwerdeverfahren?
 - verneinend: BGer 5A 508/2012 E. 4; OGer ZH, PS180186



- neues Arrestgesuch nach Ablehnung
 - keine materielle Rechtskraft der Ablehnung
 - > keine Revision, sondern neues Gesuch bei Entdeckung neuer Tatsachen oder Beweismittel (BGE 138 III 382)
 - ggf. Ausschluss eines völlig identischen neuen Gesuchs mangels schutzwürdigen Interesses (vgl. OGer ZH, PS140080)



- Arresteinsprache (SchKG 278)
 - remonstrativer Rechtsbehelf bei Anordnung des Arrests
 - Funktion: nachträgliche Gewährleistung des rechtlichen Gehörs
 - Zuständigkeit: Arrestgericht
 - Legitimation: Person, die durch den Arrest in ihren Rechten betroffen ist (SchKG 278 I)
 - Schuldner
 - o Drittschuldner (bei wesentlichem Eingriff in Rechtsposition)
 - Arrestgläubiger?



- Frist für Arresteinsprache: zehn Tage (SchKG 278 I) ab Zustellung der Arresturkunde bzw. -notifikation (OGer ZH PS200041, ZR 119/2020 Nr. 31)
- Einsprachegründe und Kognition:
 - Einsprachegrund: Fehlen einer Arrestvoraussetzung
 - o neuer Entscheid mit voller Kognition über sämtliche Voraussetzungen der Arrestbewilligung
 - o nicht Gegenstand der Einsprache: Einwände gegen eine «LugÜ-Vollstreckung» (dann: LugÜ-Beschwerde, ZPO 327a) oder gegen den Arrestvollzug (dann: SchK-Beschwerde).



- Rechtsmittel gegen den Einspracheentscheid
 - Beschwerde nach ZPO (ZPO 309 b 6 ZPO i.V.m. ZPO 319) an das obere kantonale Gericht
 - Besonderheit: echte und unechte Noven sind unter den Voraussetzungen von ZPO 317 zulässig (SchKG 278 III SchKG; vgl. BGE 145 III 324)
 - gegen Beschwerdeentscheid: streitwertabhängig Beschwerde in Zivilsachen oder subsidiäre Verfassungsbeschwerde

- Zuständigkeit
 - Betreibungsamt am Lageort der Arrestgegenstände (BGE 112 III 115)
 - «dezentraler» Vollzug beim «schweizweiten» Arrest (d.h. Vollzug durch das Betreibungsamt am jeweiligen Lageort)
 - rechtshilfeweiser Vollzug des «schweizweiten» Arrests unter Leitung eines federführenden Betreibungsamtes?
 - > str., bejahend z.B. KGer GR, KSK 19 49; offenlassend OGer ZH, PS170241, ZR 117/2018 Nr. 3)

- Arrestvollzugsverfahren
 - Grundsatz: sinngemässe Anwendbarkeit der Regeln über die Pfändung (SchKG 275)
 - Besonderheiten:
 - Vollzug sofort und ohne Vorankündigung («Überraschungseffekt»)
 - Arresturkunde (SchKG 276)
 - kein Betreibungsstillstand (SchKG 56)
 - Möglichkeit der Sicherheitsleistung durch Arrestschuldner (SchKG 277)



- Überprüfung des Arrestbefehls durch das Betreibungsamt
 - formelle Richtigkeit des Arrestbefehls nach SchKG 274
 - offensichtliche Nichtigkeit des Arrestbefehls
 - keine Überprüfung der materiellen Arrestvoraussetzungen (→ Einspracheverfahren)



- Rechtsmittel gegen den Arrestvollzug
 - SchK-Beschwerde (SchKG 17 ff.)
 - > Rügen: nur Verfahrensfehler beim Arrestvollzug bzw. Fragen, die das Betreibungsamt zu prüfen hat
 - z.B.: Pfändbarkeit (SchKG 92 ff.); Reihenfolge (SchKG 95 ff.); Sicherungsmassnahmen (SchKG 98 ff.); formelle Mängel im Hinblick auf SchKG 274; Nichtigkeit des Arrestbefehls
 - gegen Entscheid der oberen kantonalen Aufsichtsbehörde: streitwertunabhängig (BGG 74 II c)
 Beschwerde in Zivilsachen an das Bundesgericht

Arrestprosequierung

- Prosequierungslast (SchKG 279 f.)
- Fristen (SchKG 279)
 - bei Fristversäumnis: Dahinfallen des Arrests (SchKG 280.1)
- Arrestprosequierungsbetreibung Besonderheiten
 - ➤ Alternativer Betreibungsort am Ort des Arrestgegenstands (SchKG 52)
 - Prosequierung eines «schweizweiten» Arrests an jedem Lageort oder jeweils (nur) am Ort des Arrestvollzugs?
 - o Vereinbarkeit mit dem LugÜ bei titelloser Arrestprosequierungsbetreibung?
 - Beschränkung der Betreibung am Arrestort auf die in der Arresturkunde genannten Arrestgegenstände



Arrestprosequierung

- Besonderheiten der Arrestprosequierungsklage
 - «materiellrechtliche» Klage grundsätzlich Geltung der allgemeinen Regeln für Zuständigkeit und Verfahren
 - internationale Fälle ausserhalb des Anwendungsbereichs des LugÜ: subsidiäre Zuständigkeit am Arrestort für die Arrestprosequierungsklage (IPRG 4)



Arrest – Haftung für Schäden

- Schadenersatz f
 ür ungerechtfertigen Arrest (SchKG 273 I)
 - Kausalhaftung
 - Widerrechtlichkeit: Fehlen einer Arrestvoraussetzung
 - Bindung an Gutheissung der Arresteinsprache (BGE 138 III 93)
 - Bindung an Entscheid über die Arrestforderung
- ggf. Sicherheitsleistung (Arrestkaution) als Voraussetzung des Arrestvollzugs (SchKG 273 I)
 - Kriterien: Wahrscheinlichkeit des Bestehens von Arrestgrund und Arrestforderung
 - Höhe abhängig vom potentiell zu erwartenden Schaden (BGE 126 III 95)
- alternativer Gerichtsstand am Arrestort (SchKG 273 II)



Arrest – Übersicht

